

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch den Präsidenten des Landtags**

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

**hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität; KOM (2025) 524 endg.**

Die Landesregierung hat den Landtag am 8. Juli 2025 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität; KOM (2025) 524 endg. gemäß Artikel 67 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 b der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 8/610) an den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport überwiesen.

Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport hat die Vorlage in seiner 11. Sitzung am 5. September 2025 in öffentlicher Sitzung beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

„Der Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport sieht bezüglich des Vorschlags für eine Verordnung des EU-Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität grundsätzlich die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes gewahrt. Allerdings möchte der Ausschuss im Folgenden Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geltend machen. Unabhängig davon, dass die vorgesehene Flexibilitätsregelung es ermöglicht, auch qualitativ hochwertige internationale Klimaschutzmaßnahmen auf das europäische Klimaziel anrechnen zu dürfen, wodurch auch Thüringer Unternehmen Kosten sparen können und deren internationale Konkurrenzfähigkeit erhöht wird, ist die als Zwischenziel bis 2040 neue avisierte verbindliche Klimazielvorgabe ambitioniert. Diese ambitionierte Zielvorgabe könnte

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

in Thüringen und darüber hinaus zu einer Überforderung der Unternehmen und Rückgang der Wertschöpfung führen. Die Umsetzung der Klimazielvorgabe und die damit verbundenen Belastungen könnte für die Kommunen und Bürger in Thüringen eine zusätzliche Belastung darstellen. Anstatt Zielvorgaben zu formulieren, sollten vielmehr praxisorientierte Handlungsoptionen favorisiert und Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass Eigentümer und Projektentwickler ihre Investitionen gezielt in wirksame Klimaschutzmaßnahmen lenken können. Die Landesregierung wird gebeten, diese Bedenken und Vorschläge in den Beratungsprozess einzubringen.“

Dr. Thadäus König  
Präsident des Landtags